



Gewalt in Familie und Partnerschaft

erkennen – benennen – Betroffene informieren

Impressum

Autorin:

Dr.ⁱⁿ Susanne Feigl

Redaktion:

Tanja Kopf, MSc,

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung

DSA Ulrike Furtenbach,

ifs Gewaltschutzstelle Vorarlberg

Mag.^a Monika Lindermayr

Layout:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Fachbereich Mediengestaltung

Druck:

Amt der Vorarlberger Landesregierung, Hausdruckerei

Bregenz, 2. Auflage, April 2020



Vorwort



Laut Kriminalstatistik wurden im Jahr 2014 19 Frauen ermordet, 2018 waren es bereits mehr als doppelt so viele, nämlich 41 Opfer. In den meisten Fällen waren die getöteten Frauen mit den Tätern in einer Paar- oder familiären Beziehung. Dabei sind die Tötungsdelikte nur die Spitze des Eisbergs. Die EU hat erhoben, dass jede fünfte Frau ab ihrem 15. Lebensjahr körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt ist, jede dritte Frau musste seit ihrem 15. Lebensjahr eine Form von sexueller Belästigung erfahren und jede siebte Frau ist ab ihrem 15. Lebensjahr von Stalking betroffen.

Der Ausbau von Gewaltschutzmaßnahmen für Frauen ist ein Schwerpunkt im Programm der neuen Bundesregierung und muss nun konsequent umgesetzt werden. Gewalt in Partnerschaft und Familie ist keine Privatsache, sondern vielmehr ist es notwendig, den von Gewalt Betroffenen entsprechende Hilfe anzubieten.

Pflege- und Betreuungspersonen sind oft die ersten, die mit den sichtbaren Folgen der Gewalt (z.B. Blutergüsse) konfrontiert sind. Wenn Sie Gewaltanwendungen als solche erkennen, schauen Sie nicht weg. Informieren Sie beispielsweise die von Gewalt Betroffenen darüber, welche Beratungsstellen und Unterstützung es gibt. Die vorliegende Broschüre richtet sich vor allem an (Pflege-)Personal in medizinischen Einrichtungen sowie im Bereich der Hauskrankenpflege, aber auch an MitarbeiterInnen der Mobilien Hilfsdienste.

An dieser Stelle möchte ich auch allen Mitarbeitenden in den Gewaltschutz- und Beratungsstellen für Ihre wertvolle Arbeit danken. Es ist ganz wichtig, dass wir alle gemeinsam den Gewaltopfern Unterstützung und Hilfe anbieten.



Katharina Wiesflecker
Landesrätin



Inhalt

Gewalt in Paarbeziehungen	6
Formen der Gewalt	7
Körperliche Gewalt	7
Psychische Gewalt	7
Sexuelle Gewalt	7
Anzeichen von Gewaltanwendung	8
Körperliche Symptome	8
Körperliche Symptome psychischer Gewaltausübung	9
Körperliche Symptome sexueller Gewalt	9
Psychische Symptome	9
Weitere Indizien	10
Was tun bei Verdacht auf Gewalt?	11
Mit der von Gewalt betroffenen Person reden	11
Gewalt ansprechen	11
Schutzbedürfnis klären	12
Betroffene über Hilfsangebote informieren	13
Symptome dokumentieren	13
Sich selbst schützen	14
Gesetzeslage betreffend Pflegepersonen	15
Pflicht zur Verschwiegenheit für Pflegepersonen	15
Anzeigepflicht	15
Ausnahmen von der Anzeigepflicht	15
Anzeige widerspricht ausdrücklichem Willen	15
Persönliches Vertrauensverhältnis	16
Meldung an den Dienstgeber	16
Verdacht gegeh nahe Angehörige	16
Pflegedokumentation	16
Beratungs- und Hilfseinrichtungen in Vorarlberg	19
Zielgruppe: Opfer von Gewalt	19
Zielgruppe: Gewalttätige Personen	19

Gewalt in Partnerschaften

Gewalt innerhalb einer Ehe, Familie oder Partnerschaft ist weit verbreitet. Untersuchungen zeigen: Jede vierte Frau, die in einer Beziehung lebt, ist im Laufe ihres Lebens mehrmals mit Gewalt seitens des Partners oder Ex-Partners konfrontiert.

Die Opfer von Gewalt in Partnerschaften sind nicht ausschließlich, aber zum allergrößten Teil, nämlich zu 90 Prozent, Frauen. Die Täter sind vor allem Ehemänner, Lebensgefährten, „Freunde“.

Zu Gewaltanwendung kann es kommen

- > innerhalb einer aufrechten Beziehung
- > besonders häufig während einer Trennung
- > nach Auflösung der Beziehung.

Gewaltanwendung seitens des Partners oder eines anderen Familienmitglieds dient immer der Absicherung der eigenen Machtposition und ist damit typisch für eine Gesellschaft, in der es ausgeprägte Machtungleichheiten zwischen den Geschlechtern (z.B. gravierende Einkommensunterschiede) gibt. Obwohl laut Gesetz Frau und Mann in der Ehe gleichberechtigt sind, vertreten manche Männer die Ansicht, die Frau habe sich dem Mann unterzuordnen.

Die Erfahrung zeigt: Gewalttätige Männer haben häufig extrem traditionelle Vorstellungen bezüglich der Aufgaben von Frauen und Männern. Sie gehen davon aus, dass Männer die wesentlichen Entscheidungen zu treffen und Frauen sich dem zu fügen haben.

Ein wegen Gewalttätigkeit verurteilter Mann drückte dies bei einem Interview folgendermaßen aus:

„Der Herr im Haus bin immer noch ich, und wenn sie mir folgen tät, dann würden wir gut miteinander auskommen.“¹

Formen der Gewalt

Gewalt in Paarbeziehungen umfasst nicht nur körperliche Gewalt. Selten wird nur eine Form von Gewalt angewendet.

Die häufigsten Formen von Gewalt in Paarbeziehungen sind:

Körperliche Gewalt

Dazu gehören alle Formen körperlicher Misshandlung – Schlagen, Stoßen, Treten, Boxen, Prügeln, Würgen, Verbrennen, An-den-Haaren-Ziehen, Essensentzug, Zufügen von Verletzungen mithilfe von Gegenständen, Mord. Mit körperlicher Gewalt geht oft auch die Zerstörung von Eigentum einher, beispielsweise von Gegenständen, die für das Opfer besonderen Wert haben.

Psychische Gewalt

Psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Äußerungen, die den Selbstwert einer Person beeinträchtigen, ihr Angst machen, sie einschüchtern: Eine Person beschimpfen, demütigen, in der Öffentlichkeit lächerlich machen, sie isolieren, verleumden, mit oder ohne Waffen bedrohen. Auch Belästigungen wie ständige bzw. nächtliche Anrufe, Auflauern und Verfolgen zählen zu den Erscheinungsformen psychischer Gewalt.

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt umfasst alles, was sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung einer Person richtet, beispielsweise sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch, erzwungenes Anschauen von Pornographie bis hin zur Vergewaltigung, aber auch Genitalverstümmelung.




Anzeichen von Gewaltanwendung

Keine Frage: Gewalt macht krank. 75 Prozent der Gewaltopfer benötigen aufgrund von Verletzungen und gesundheitlichen Beschwerden medizinische Hilfe. MitarbeiterInnen des Gesundheitswesens haben daher eine wichtige Funktion in Hinblick auf die Früherkennung von Gewalt und die Einleitung von Unterstützung. Wesentliche Voraussetzung, um helfen zu können, ist es, die Anzeichen von Gewalt als solche zu erkennen. Das heißt, Gewalt sollte immer als mögliche Ursache von Verletzungen und Beschwerden, auch chronischer Beschwerden, in Betracht gezogen werden.²

Mangelnde Kenntnisse über die Erscheinungsformen von Gewalt und über die Rolle von Gewalt bei der Entstehung gesundheitlicher Beeinträchtigungen haben für die Betroffenen ebenso wie für die Gesellschaft negative Folgen z.B. Fehldiagnosen, medikamentöse oder operative Fehlbehandlungen, Chronifizierung der Beschwerden bis hin zur Arbeitsunfähigkeit oder Lebensgefährdung. Die im Folgenden angeführten Symptome können Hinweise auf Gewaltanwendung sein.

Körperliche Symptome

- > Einrisse der Ohrläppchen durch Ziehen an den Ohren
- > Griffspuren (z.B. blaue Flecken) an den Oberarmen
- > Trommelfelleinriss durch Ohrfeige
- > Nasenbeinbruch
- > Ausgeschlagene Zähne
- > Würgemale, Hämatome (Blutergüsse) sowie Stauungsblutungen an der Bindehaut der Augen und der Mundschleimhaut infolge Würgens (mit Händen, Schal, Gürtel etc.)
- > Hämatome, Quetschungen, Schürfwunden oder Schwellungen an Hand- und Fußgelenken infolge von Fesselung
- > Stich- und Schnittwunden an Händen und Unterarmen als Folge der Abwehr von Angriffen mit einem Messer
- > Bissverletzungen
- > Bruch des Augenhöhlenbodens zur Kieferhöhle durch einen Fausthieb (Blow-out-Fraktur)
- > Schürfwunden, Verletzungen an Ober- und Unterschenkeln, Hämatome und Prellungen im Bereich von Bauch und Rücken verursacht durch Tritte
- > Hämatome, Prellungen, Schürfwunden, Knochenbrüche im Bereich des Oberkörpers (Rippen), Becken, Ober- und Unterschenkel durch Stöße

- 
- > Hämatome, Prellungen, Quetschungen, Schürf- und Kratzwunden, Schwellungen im Bereich von Kopf, Gesicht, Nacken, Hals, Oberarm, Brustkorb und Rücken durch Schläge mit der Faust, der flachen Hand oder mit Gegenständen etc.
 - > Verbrühungen durch heiße Flüssigkeit und Verbrennungen (z.B. durch Zigaretten- glut)
 - > Kahle Stellen am Kopf durch Ausreißen von Haaren
 - > Körperliche Verletzungen während einer Schwangerschaft bzw. Fehlgeburt

Körperliche Symptome psychischer Gewaltausübung

- > Kopfschmerzen
- > Magen-Darm-Beschwerden
- > Engegefühl in Brust und Hals

Körperliche Symptome sexueller Gewalt

- > Vaginale und/oder anale Verletzungen
- > Blutergüsse an den Innenseiten der Oberschenkel
- > Starke Blutungen
- > Unterleibsbeschwerden ohne organisch fassbaren Befund
- > Wiederkehrende vaginale Infektionen
- > Sexuell übertragene Erkrankung
- > Harnwegsinfekte
- > Störungen der Blasenentleerung

Psychische Symptome

- > Posttraumatische Belastungsstörung
- > Gefühl der Hilflosigkeit und Schwäche
- > Depressionen, Ängste, Schlafstörungen, Panikattacken
- > Essstörungen
- > Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch, Drogenabhängigkeit
- > Überangepasstheit, Schreckhaftigkeit
- > Selbstschädigendes Verhalten bis hin zu Suizidversuchen

Weitere Indizien

- > Unverhältnismäßig langer zeitlicher Abstand zwischen Verletzung und Aufsuchen einer medizinischen Einrichtung
- > Häufige Inanspruchnahme unterschiedlicher medizinischer Einrichtungen
- > Scheu, über die Ursachen der Beschwerden zu sprechen
- > Scheu, über die Partnerbeziehung zu reden
- > Art und Ausmaß der Verletzungen oder Beschwerden stimmen nicht überein mit den Angaben zu deren Ursachen
- > Verschiedene Verletzungen in unterschiedlichen Stadien der Heilung
- > Auffallend besorgter Partner, der sich weigert, von der Seite seiner Frau oder Lebensgefährtin zu weichen



Was tun bei Verdacht auf Gewalt?

Mit der von Gewalt betroffenen Person reden

Wenn Sie als Pflege- oder Betreuungsperson vermuten, dass in einem konkreten Fall Anzeichen von Gewalterwendung vorliegen, so sollten Sie in jedem Fall hinschauen – und nicht wegschauen. Niemand ist mit dem diskreten Übergehen der Anzeichen von Gewalt gedient.

Was Sie konkret tun können, hängt von ihrem Tätigkeitsbereich ab, ob Sie als Betreuungsperson oder als Pflegefachkraft im Einsatz sind, ob Sie in einem Krankenhaus arbeiten oder extern. Inzwischen haben die meisten Einrichtungen und Organisationen Richtlinien entwickelt, die Ihnen Handlungsanweisungen geben. Versuchen Sie wenn möglich, mit der von Gewalt betroffenen Person ins Gespräch zu kommen. Dazu bedarf es angemessener Rahmenbedingungen:

- > Führen Sie das Gespräch allein mit der von Gewalt betroffenen Person, in einer ruhigen und ungestörten Umgebung.
- > Nehmen Sie sich ausreichend Zeit und hören Sie aufmerksam zu.
- > Nehmen Sie ernst, was die betroffene Person Ihnen erzählt, stellen Sie das Gesagte nicht infrage. Vermitteln Sie ihr das Gefühl, dass sie Ihnen vertrauen kann, dass ihr geholfen wird, ohne ihr vorschnelle Lösungen anzubieten.
- > Sichern Sie der betroffenen Person Verschwiegenheit zu. Das kann insbesondere bei MigrantInnen wichtig sein, da sie die Bedeutung der Schweigepflicht möglicherweise nicht kennen.
- > Ziehen Sie, falls erforderlich, eine neutrale Übersetzerin bei (begleitende Männer oder Familienangehörige übersetzen möglicherweise nicht im Interesse der Betroffenen).
- > Was tun bei Verdacht auf Gewalt?

Gewalt ansprechen

Viele Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen, Frauen wie Männer, vermeiden es, über ihre Gewalterfahrungen zu sprechen. Frauen, die Opfer von Gewalt sind, schweigen oft aufgrund von Angst, Scham- und Schuldgefühlen. Nicht selten sind sie von dem gewalttätigen Partner finanziell und/oder emotional abhängig. Mitunter fühlen sie sich auch (mit-)schuldig oder befürchten die Eskalation der Gewalt, wenn sie angebliche „Privatangelegenheiten“ nicht für sich behalten.

Männlichen Gewaltopfern fällt es erfahrungsgemäß schwer, sich als Opfer zu outen, da laut traditionellem Rollenbild das „starke Geschlecht“ keine Schwächen zeigen darf. Gleichzeitig, so das Ergebnis von Befragungen, empfinden es viele Gewaltopfer als Erleichterung, wenn sie auf Gewalterfahrungen angesprochen werden.

Das bedeutet: Es ist durchaus sinnvoll, wenn Sie als Pflege- und Betreuungsperson Gewalt als mögliche Ursache von Verletzungen oder Beschwerden ansprechen, die von Gewalt betroffenen Personen ermutigen, von ihren persönlichen Gewalterfahrungen zu reden und sie an spezialisierte Einrichtungen weitervermitteln. Auf diese Weise können Sie dazu beitragen, dass nicht nur Symptome behandelt werden, sondern die Betroffenen ganz gezielt Hilfestellung erhalten.

- > Das Ansprechen von Gewalt darf nur in einer völlig ungestörten Gesprächssituation erfolgen (nicht in Anwesenheit von Familienangehörigen).
- > Signalisieren Sie, dass Sie mit dem Problem Gewalt vertraut sind.
- > Sprechen Sie das Thema Gewalt gezielt, aber vorsichtig an:
- > „Wir wissen, dass viele Frauen innerhalb der Familie Gewalt erleben. Deshalb fragen wir alle unsere Patientinnen/Klientinnen: Haben Sie Erfahrungen mit Gewalt?“
- > „Ich kenne Frauen, die ähnliche Verletzungen hatten wie Sie. Diese Verletzungen waren Folge von Schlägen (Tritten etc.) Kann es sein, dass Sie jemand geschlagen (getreten etc.) hat?“
- > Stellen Sie klar, dass es keine Rechtfertigung für Gewalt gibt, dass Gewalt Unrecht ist und das Opfer keine Mitschuld hat.
- > Urteilen Sie nicht, auch nicht über die gewalttätige Person.
- > Respektieren Sie, wenn die betroffene Person nicht über Gewalt sprechen will. Stellen Sie aber klar, dass sie auf das Gesprächsangebot jederzeit zurückkommen kann.
- > Ist die vermutlich von Gewalt betroffene Person empört darüber, dass sie auf Gewalterfahrungen angesprochen wurde, sagen Sie ihr, dass es sich dabei um eine Routinefrage handelt, da das Problem Gewalt weit verbreitet ist.
- > Wenn die Patientin bejaht, Gewalterfahrungen zu haben, ermutigen Sie sie, darüber zu reden.

Schutzbedürfnis klären

Oberster Grundsatz im Umgang mit einer von Gewalt betroffenen Person ist es, jede weitere Gefährdung zu vermeiden. Ziel jeder Hilfestellung ist der Schutz und die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Person (und ihrer Kinder). Dabei ist zu beachten: In der Zeit der Trennung einer Beziehung sind Frauen durch ihren Ex-Partner erfahrungsgemäß besonders gefährdet.

In jedem Fall ist zu klären, ob die von Gewalt betroffene Person nach Hause zurückkehren bzw. zu Hause bleiben kann und will. Sofern Kinder vorhanden sind, ist auch deren Situation in die Überlegungen einzubeziehen. Wenn weitere Gefährdung besteht, ist eventuell die Aufnahme in einer geschützten Unterkunft (z.B. ifs FrauennotWohnung) angebracht. Bei einem stationären Aufenthalt in einem Spital ist zu regeln, wie mit gewalttätigen Angehörigen umzugehen ist und welche Schutzmaßnahmen angebracht sind.



Die Polizei ist nur auf ausdrücklichen Wunsch der von Gewalt betroffenen Person einzuschalten.

Sollte sich die von Gewalt betroffene Person von ihrem Partner trennen wollen, ist es notwendig, dass Fachleute einen Sicherheitsplan erstellen.

Betroffene über Hilfsangebote informieren

Die Erfahrung zeigt, dass viele von Gewalt betroffene Personen aufgrund von Kontrolle und Isolation nicht wissen, wo sie Hilfe bekommen können. Es ist daher wichtig, diese Personen über alle vorhandenen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren (S.I.G.N.A.L. Notfallkarte), ihnen das Angebot eventuell auch zu erläutern und – sofern dies gewünscht wird – Unterstützung bei der Herstellung eines telefonischen Erstkontakts anzubieten.

Symptome dokumentieren

Die Untersuchung einer von Gewalt betroffenen Person, die Erstellung einer Diagnose, die allfällige Spurensicherung und eine auch gerichtlich verwertbare medizinische Dokumentation sind Sache von ÄrztInnen.

Werden Pflege- und Betreuungspersonen, die in Privathaushalten arbeiten, mit der Situation konfrontiert, dass eine von ihnen zu betreuende oder pflegende Person (vermutlich) von Gewalt betroffen ist, sollten Sie Ihre Wahrnehmungen jedoch schriftlich festhalten (Zeitpunkt; körperliche Anzeichen von Verletzungen, psychischer Zustand sowie Aussagen der betroffenen Person) und umgehend die Pflege- oder Teamleitung davon informieren.

Sich selbst schützen

- > Die meisten Organisationen und medizinischen Einrichtungen haben inzwischen für ihre MitarbeiterInnen klare Richtlinien erstellt, was zu tun ist, wenn bei einer zu betreuenden, zu pflegenden und oder zu behandelnden Person Anzeichen von Gewaltanwendung vermutet werden.
- > Sollte es in einem konkreten Fall Unklarheiten geben, halten Sie unbedingt Rücksprache mit der Pflege- oder Teamleitung.
- > Unter Umständen kann der Umgang mit von Gewalt betroffenen Personen auch für Betreuende und Pflegende psychisch sehr belastend sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass Sie sich Hilfe und Unterstützung (Supervision, externe Beratungsstellen) holen.
- > Sinnvoll ist es auch, sich immer wieder in Erinnerung zu rufen, dass es zwar wichtig ist zu helfen, dass die eigenen Möglichkeiten, Hilfe zu leisten aber begrenzt sind. Es liegt weder in der Macht noch ist es Aufgabe der im Gesundheitsbereich Beschäftigten, die Gewalt zu beenden und die Probleme der von Gewalt betroffenen Person zu lösen. Sie leisten wertvolle Hilfe, indem Sie die Folgen der Gewalt lindern und weitere Unterstützung einleiten. Mehr können Sie nicht tun.
- > Um wirkungsvoll helfen zu können, empfiehlt es sich jedoch, die eigene Handlungskompetenz im Umgang mit von Gewalt betroffenen Personen durch Weiterbildung zu erhöhen.

Gesetzeslage betreffend Pflegepersonen

Pflicht zur Verschwiegenheit für Pflegepersonen

Grundsätzlich gilt auch für Pflegepersonen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit über das, was ihnen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit bekannt oder anvertraut wurde (vgl § 6 GuKG). Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bestehen etwa dann, wenn der Patient/die Patientin die Pflegeperson von der Verschwiegenheit entbunden hat oder die Pflegeperson ihrer Anzeigepflicht gemäß § 7 GuKG bzw. der Mitteilungspflicht gemäß § 37 Bundes-B-KJHG 2013 nachkommt.

Anzeigepflicht

Die Pflegeperson ist nach § 7 Abs 1 GuKG dann zur Anzeige verpflichtet, wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung

- > der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde oder
- > Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder
- > nicht handlungs- oder entscheidungsfähige oder wegen Gebrechlichkeit, Krankheit oder einer geistigen Behinderung wehrlose Volljährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.

Voraussetzung für die Anzeigepflicht ist ein substantiiertes konkreter Tatverdacht, welcher der Pflegeperson in Ausübung ihres Berufes bekannt wird. Vermutungen alleine reichen nicht aus, sondern es sind konkrete Anhaltspunkte erforderlich.

Ausnahmen von der Anzeigepflicht

Bei Vorliegen bestimmter Ausnahmetatbestände (deren einzelne Voraussetzungen in jedem Fall alle vorliegen müssen) besteht die Verpflichtung zur Anzeige nicht. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber diesen Ausnahmetatbeständen entsprechende Bedeutung zumessen wollte.

Anzeige widerspricht ausdrücklichem Willen

Eine Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 7 Abs 2 Z 1 GuKG ist dann gegeben, wenn die Anzeige dem ausdrücklichen Willen des volljährigen handlungs- oder entscheidungsfähigen Patienten widersprechen würde, sofern keine unmittelbare Gefahr für diesen oder eine andere Person besteht.

Persönliches Vertrauensverhältnis

Die Pflicht zur Anzeige besteht nach § 7 Abs 2 Z 2 GuKG auch dann nicht, wenn die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht. Es findet in diesem Zusammenhang Berücksichtigung, dass für jede Betreuungstätigkeit die Wahrung und Sicherung der Vertraulichkeit von wesentlicher Bedeutung ist. Für die Beurteilung der Erforderlichkeit dieses Vertrauensverhältnisses ist die konkrete Tätigkeit der Pflegeperson zu betrachten und eine Interessenabwägung durchzuführen. Liegt eine solche Tätigkeit vor, welche das Bestehen eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf und die andernfalls nicht in Anspruch genommen würde? Würde sich die Anzeige negativ auf die weitere Betreuung des Patienten/der Patientin auswirken? Es wird nach Vornahme einer berufsspezifischen Interessenabwägung zu entscheiden sein, ob überwiegende Interessen für oder gegen eine Anzeige sprechen. Die Erforderlichkeit der Anzeige wird im Einzelfall in erster Linie anhand fachlicher und weniger nach juristischen Kriterien zu beurteilen sein.

Meldung an den Dienstgeber

Weiters kann von der Anzeige abgesehen werden, wenn die Pflegeperson ihre berufliche Tätigkeit im Dienstverhältnis ausübt, eine entsprechende Meldung an den Dienstgeber erstattet hat, und durch diesen eine Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erfolgt ist (§ 7 Abs. 2 Z 3 GuKG). In jenen Fällen, in denen ein rasches Handeln geboten ist oder die Bereitschaft des Dienstgebers zur Anzeige nicht zu erwarten ist, kann die Pflegeperson auch selbst Anzeige erstatten. In der Praxis des Krankenhausalltags wird es wohl häufig so sein, dass die Pflegeperson den Verdacht im Dienstweg weitergibt und die Leitung formell Anzeige erstattet.

Verdacht gegen nahe Angehörige

Die Anzeigepflicht entfällt außerdem, wenn sich der Verdacht des Misshandelns, des Quälens, der Vernachlässigung oder des sexuellen Missbrauchs gegen bestimmte Angehörige (§ 72 StGB) richtet, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert, eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt und gegebenenfalls eine Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt einbezogen wird (vgl § 7 Abs 3 GuKG). Dem zugrunde liegen wohl Erwägungen, dass der Schutz des Kindeswohls im Zentrum stehen soll und nicht das Strafverfolgungsinteresse Vorrang hat. So kann eine Verständigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers mehr dem Wohl des Kindes entsprechen als eine Anzeige. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat dann selbst zu prüfen, ob eine Anzeige zu erstatten ist und/ob Maßnahmen nach dem B-KJHG zielführend sind.

Pflegedokumentation

Pflegepersonen sind verpflichtet, die gesetzten gesundheits- und krankenpflegerischen Maßnahmen zu dokumentieren (§ 5 Abs 1 und 2 GuKG). Insbesondere sind auch Gründe für die Durchbrechung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit sorgfältig zu dokumentieren.



Beratungs- und Hilfeinrichtungen in Vorarlberg

ifs Gewaltschutzstelle

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 535
gewaltschutzstelle@ifs.at | www.ifs.at

ifs Frauenberatungsstelle bei sexueller Gewalt

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch
T +43 5 1755 536
frauenberatungsstelle@ifs.at | www.ifs.at

ifs FrauennotWohnung

T +43 5 1755 577
frauennotwohnung@ifs.at | www.ifs.at

femail FrauenInformationszentrum Vorarlberg

Marktgassee 6, 6800 Feldkirch
T +43 5522 31 002
info@femail.at | www.femail.at

Krankenhaus der Stadt Dornbirn

Abteilung Gynäkologie (24 Stunden)
Erstuntersuchung für weibliche Missbrauchsopfer
T +43 5572 303

Polizei-Notruf: 133

Frauenhelpline gegen Gewalt: T +43 800 222 555

Beratung für Gewaltausübende

ifs Gewaltberatung

Bahnhofstraße 18, 6800 Feldkirch
Färbergasse 17/1, 6850 Dornbirn
T +43 5 1755 515
gewaltberatung@ifs.at | www.ifs.at



www.vorarlberg.at/datenschutz

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft
Funktionsbereich Frauen und Gleichstellung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 22190
frauen.gleichstellung@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/frauen